



**Satzung für das  
Ulmer Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (UZWR)  
(Scientific Computing Centre Ulm)  
der Universität Ulm**

vom 30.05.2022

Die Mitgliederversammlung des *Ulmer Zentrums für Wissenschaftliches Rechnen* hat in ihrer Versammlung am 05.05.2022 nachfolgende Satzung vorgeschlagen. Der Senat hat die Satzung aufgrund § 40 Abs. 4 Satz 3-4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 25.05.2022 beschlossen.

**§ 1 Rechtsform, Bezeichnung, Struktur**

1. Das Ulmer Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (UZWR, Scientific Computing Centre Ulm) ist entsprechend § 40 Abs. 4 LHG ein unter Federführung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften von allen Fakultäten der Universität Ulm gemeinsam getragener interdisziplinärer Forschungsschwerpunkt der Universität Ulm. Organisation und Verfahren des UZWR entsprechen denen eines Sonderforschungsbereiches.
2. Im UZWR arbeiten Projektgruppen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an Forschungsprojekten auf dem Gebiet des Wissenschaftlichen Rechnens.

**§ 2 Aufgabe**

1. Aufgabe des UZWR ist es, eine organisatorische Plattform für die Anwendung numerischer und computerintensiver Verfahren und ihrer mathematischen Grundlagen zu schaffen. An dem darauf aufbauenden wissenschaftlichen Austausch und der darin integrierten Nachwuchsförderung können sich alle Fakultäten und zentralen Einrichtungen der Universität beteiligen.
2. Das UZWR wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch:
  - gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln für Forschungsprojekte und Nachwuchsförderung,
  - Öffentlichkeitsarbeit,
  - gezielte Förderung fachübergreifender Kompetenz der beteiligten Forscherinnen und Forscher,
  - Anregung zum Aufbau komplementärer Forschungseinrichtungen der beteiligten Fakultäten,
  - regelmäßige Organisation von Seminarveranstaltungen und Tagungen,
  - Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und der Industrie zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Verfahren im wissenschaftlichen Rechnen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Universität Ulm, der An-Institute und aller mit der Universität Ulm kooperierender Einrichtungen sowie emeritierte und pensionierte Hochschulprofessorinnen und Hochschulprofessoren

können die Mitgliedschaft in Textform beim Vorstand des UZWR beantragen, über die der Vorstand entscheidet. Unterschieden werden:

- a) Ordentliche Mitglieder: Mitglieder sind die Leiterinnen und Leiter von Forschungsprojekten, die im Rahmen des UZWR durchgeführt werden, sowie Personen, die an der Universität Ulm Aufgaben in der Lehre selbständig wahrnehmen, soweit sie dabei im Rahmen des UZWR tätig werden.
  - b) Assoziierte Mitglieder: Mitglieder der Universität oder kooperierender Einrichtungen, die an den o.g. Projekten teilhaben, können durch Beschluss des Vorstands als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist auf 3 Jahre befristet und kann vom Vorstand jeweils um 3 Jahre verlängert werden.
  3. Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds oder wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Bei Vernachlässigung der in § 4 genannten Pflichten kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben beizutragen und den Vorstand über Forschungsanträge im Zusammenhang mit den Aufgaben des UZWR zu informieren. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlagsrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

#### **§ 5 Organe**

1. Organe des UZWR sind
  - Die Sprecherin oder der Sprecher,
  - der Vorstand und
  - die Mitgliederversammlung.
2. Das UZWR wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Sprecherin oder Sprecher) und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die unterschiedlichen Fakultäten angehören sollen. Er wird vom Präsidium der Universität auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Vorsitzende und die Mehrheit des Vorstands sollen hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität sein. Zumindest ein Vorstandsmitglied muss der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften angehören.
3. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder als Beraterinnen oder Berater benennen (erweiterter Vorstand).
4. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des UZWR, soweit diese Satzung nichts Anderes regelt. Abweichend von der Zuständigkeit des Vorstands liegt die Durchführung der Forschungsprojekte in der Verantwortung der Projektgruppen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Jahr mit einer angemessenen Einladungsfrist ein und zusätzlich, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung schlägt den Vorstand vor. Sie beteiligt sich an der Planung von Forschungsaktivitäten und Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und spricht Empfehlungen zu universitären Beschaffungsmaßnahmen aus.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und ordnungsgemäß geleitet wird. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird auch die Zahl der wirksam übertragenen bzw. vertretenen Stimmen gleichwertig zu anwesend gezählt.

7. Ordentliche Mitglieder können ihr Stimmrecht bezüglich der Mitgliederversammlung auf ein anderes Mitglied übertragen. Das stimmrechts-gebende Mitglied muss diese Stimmübertragung der Sprecherin oder dem Sprecher vorher in Textform anzeigen. Bei der Beschlussfassung soll eine Person mit der eigenen und möglicher ihr übertragener Stimmen nur einheitlich abstimmen. Das stimmrechts-nehmende Mitglied ist bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Die Übertragung gilt jeweils nur für eine Sitzung zu der bereits eingeladen wurde und endet immer mit dem Ende dieser Sitzung.
8. Ordentliche Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Personen vertreten lassen. Das zu vertretende Mitglied muss diese Vertretung der Sprecherin oder dem Sprecher vorher namentlich in Textform anzeigen. Die vertretende Person muss Mitglied der Universität Ulm sein und den Vertretungsauftrag angenommen haben. Wenn die Person stimmberechtigt an der Sitzung teilnehmen soll, muss sie zusätzlich einen akademischen Abschluss haben. Die Stimmrechtsvertretung ist bei der Anzeige explizit zu nennen. Die vertretende Person ist bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Die Vertretung gilt jeweils nur für eine Sitzung zu der bereits eingeladen wurde und endet immer mit dem Ende dieser Sitzung.
9. Im Übrigen kann die Mitgliederversammlung auch im textbasierten Verfahren entsprechend der Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Ulm Beschlüsse fassen.

## **§ 6 Verwaltung**

Die Zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die rechtliche Vertretung des Zentrums nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Ergänzend gilt die Verfahrensordnung der Universität Ulm.
2. Die Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2005, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2005, außer Kraft.

Ulm, den 30.05.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -